



Beschlussvorlage

Amt: 202 Singler	Datum: 06.05.2021	Az.: 922.6032	Drucksache Nr.: 104/2021
---------------------	-------------------	---------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	05.07.2021	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	19.07.2021	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke in der Vorlagenkonferenz am 30.06.2021 freigegeben

Amt	Abt. 10/102	Amt 20				
Mitwirkung						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht

Betreff:

Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr; Änderung der Betriebssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat entscheidet sich die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen und beschließt hierfür die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr nach Maßgabe der beigefügten Änderungssatzung.

Anlage(n):

- Betriebssatzung - Synopse
- Betriebssatzung - Änderungssatzung
- Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb
- Anlage0

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-

Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)						
<input checked="" type="checkbox"/> Investition	Nicht investive <input type="checkbox"/> Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EUR				
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag					
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand					
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge		Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag						
Ertrag / Verminderung von Aufwand						
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)						
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung		Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe	Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR			
1.						
2.						
3.						
		SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)				
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat am 19.04.1999 beschlossen, die bisherigen Regiebetriebe Bauhof, Stadtgärtnerei, Friedhof und das Sachgebiet "Betriebsabrechnung" mit Wirkung zum 01.01.2000 zu einem Eigenbetrieb zusammenzufassen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden seit dem 01.01.2000 auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches geführt.

Der Landtag hat am 17.06.2020 als Folge der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auch die gesetzlichen Grundlagen für die Eigenbetriebe in Form der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen. In § 12 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz ist nun festgehalten, dass in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll. Für die Anwendung der Neuregelung wurde den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2023 gewährt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb, wie auch bei den Eigenbetrieben Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr sowie Abwasserbeseitigung Lahr, künftig wie bisher schon auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen. Damit würden alle Eigenbetriebe der Stadt deren Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen.

Die gesetzlich eingeräumte Übergangsfrist muss hier nicht in Anspruch genommen werden, da die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs bereits auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt wird.

Daneben schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Regelung zur Vorlage viertjährlicher Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes auf eine halbjährliche Berichterstattung abzuändern. Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis als wenig aussagekräftig und ungeeignet herausgestellt und sollte in diesem Zusammenhang geändert werden.

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Herbert Schneider
Betriebsleiter

Jürgen Trampert
Stadtkämmerer